

# Einwohnergemeinde Langenthal

---

**Schwimmbad  
Überbauungsordnung Nr. 9**

**19.12.1991**

Revisionen/Änderungen:

[22.10.1992](#)

Änderung: UeO



# ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 9

## SCHWIMMBAD

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 9 BEINHÄLTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG VOM 24.8.92

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 3. Juli 1990  
 Publikation im Amtsblatt vom 28. Juli 1990  
 im Amtsanzeiger vom 26. Juli 1990  
 Öffentliche Auflage der Ueberbauungsordnung vom 30. Juli bis 29. August 1990  
 Einspracheverhandlungen am ... Rechtsverwarungen  
 Erledigte Einsprachen ... unerledigte Einsprachen  
 Beschlussen durch den Grossen Gemeinderat am 25. Februar 1991  
 Beschlussen in der Gemeindeabstimmung vom 30. Mai - 2. Juni 1991

Langenthal, den 23. Oktober 1991  
 Namens der Einwohnergemeinde  
 Der Gemeindepräsident: sig. W. Meyer  
 Der Gemeindevizepräsident: sig. D. Steiner

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion des Kantons Bern gemäss Beschluss vom 19. Dezember 1991  
 Der Direktor: sig. R. Bärtschi

### GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG zu der ÜO Nr. 9 "Schwimmbad"

Publikation im Amtsanzeiger vom 3. September 1992  
 Öffentliche Auflage der geringfügigen Aenderung vom 3. September bis 2. Oktober 1992  
 Einspracheverhandlungen am ... Rechtsverwarungen  
 Erledigte Einsprachen ... unerledigte Einsprachen

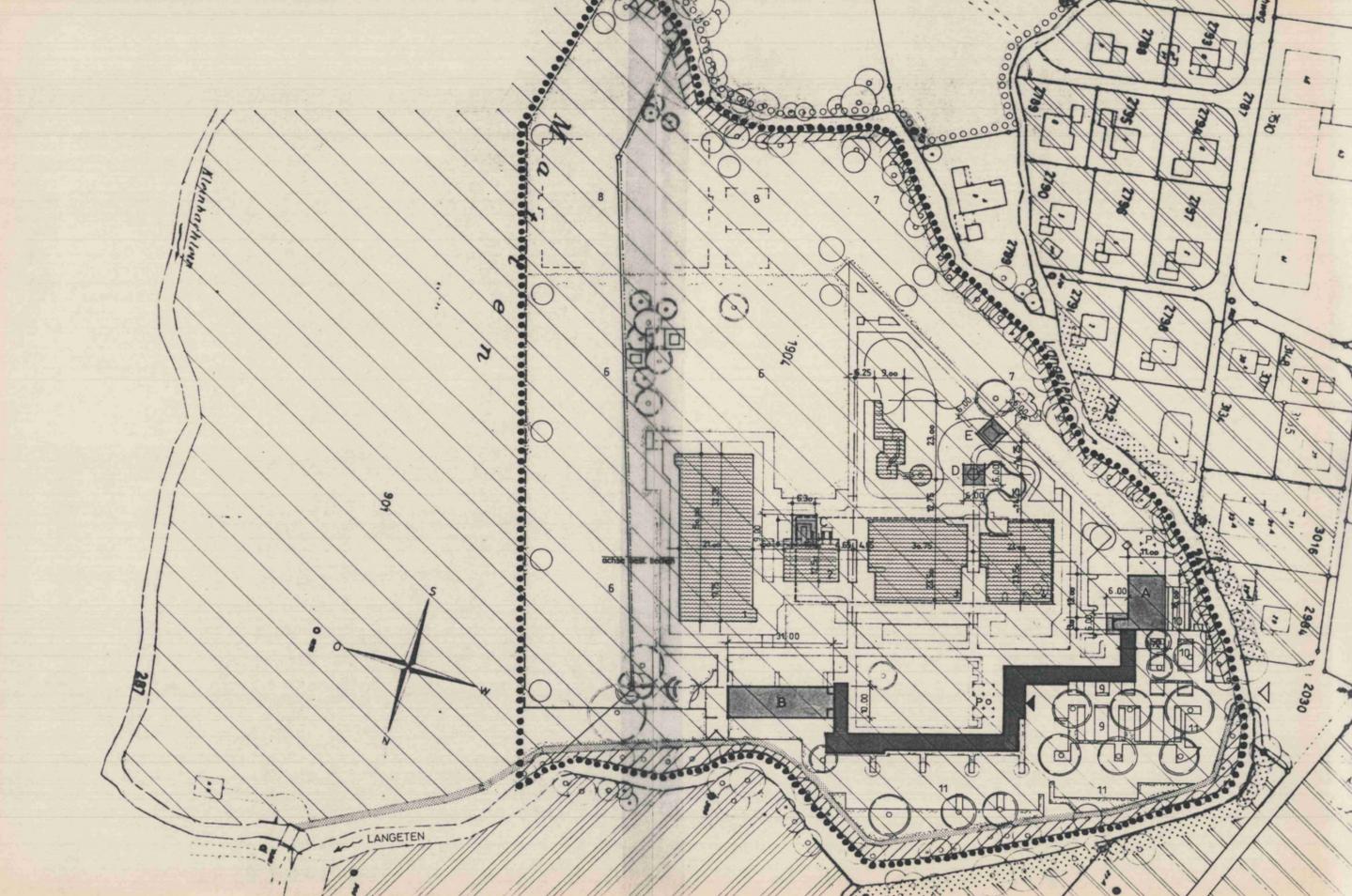
Beschlussen durch den Gemeinderat am 24. August 1992  
 Namens der Einwohnergemeinde  
 Der Gemeindepräsident: *[Signature]*  
 Der Gemeindevizepräsident: *[Signature]*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
 Langenthal, den 6. Oktober 1992  
 Der Gemeindevizepräsident: *[Signature]*

Genehmigt durch die Kant. Baudirektion:

GENEHMIGT gemäss  
 Beschluss vom 22.10.92  
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN  
 Die Direktorin: *[Signature]*

LEGENDE	HINWEISE	FESTLEGUNGEN
		Wirkungsbereich
		Zone für öffentl. Nutzungen "Schwimmbad"
		Landschaftsschutzgebiet
		Grünflächen
		Uferschutzzone HWSV
		W 2
		Zone mit spez. Vorschriften
		Uferweg
		bestehende Hochstamm-bäume
		alter Zaun (Abbruch)
		altes Becken
		BAUTEN
		bestehende Bauten
		Kiosk / Buffet )
		Technik ) neue Bauten
		Sprungturm )
		Treppe: Rutschbahn )
		Aussen-WC
		abzubrechende Bauten
		AUSSENANLAGEN
		Wasserflächen
		Liegewiesen
		Gerätespiele
		Ballspiele
		neue Hochstamm-bäume
		neuer Zaun
		Pergola
		ERSCHLIESSUNG
		Parkierungen: Velo
		Mofa
		Auto
		Zufahrt / Wegfahrt
		Eingang / Ausgang



### UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN zur Ueberbauungsordnung Nr. 9

#### Art. 1 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung Nr. 9 umfasst das im Ueberbauungsplan Nr. 9 punktiert umrandete Gebiet.

#### Art. 2 Stellung zur Grundordnung

Das im Ueberbauungsplan Nr. 9 punktiert umrandete Gebiet, liegt in der Zone für öffentliche Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Schwimmbad und Sportanlagen" (Art. 47 Gemeindebaureglement).

Soweit diese Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Einwohnergemeinde Langenthal.

#### Art. 3 Ueberbauungsplan

Der Ueberbauungsplan Nr. 9 regelt:

- Lage und Dimension der Baufelder für die Betriebsbauten
- Lage und Dimension der Schwimm- und Badebecken
- Abbruch bestehender Gebäude
- Anordnung der Abstellplätze für Autos, Motorräder, Mofas und Velos
- Lage der Zugänge
- Lage der Liege-, Spiel- und Sportflächen
- Lage der hochstämmigen Hauptbepflanzung
- Lage der Einzäunung
- Uferschutzzone

#### Art. 4 Baupolizeiliche Bestimmungen

Für die einzelnen Baufelder (Neubauten) gelten folgende baupolizeiliche Bestimmungen:

- Baufeld A: Buffet, Kiosk - Masse 16.00 x 11.00 + 6.00 x 6.00 m<sup>2</sup>  
- Gebäudehöhe 3/7 m<sup>1</sup>
- Baufeld B: Technik-Lageräume - Masse 31.00 x 10.00 m<sup>2</sup>  
- Gebäudehöhe 4.00 m<sup>1</sup>
- Baufeld C: Sprungturm - Masse 9.00 x 6.30 m<sup>2</sup>  
- Gebäudehöhe 8.00 m<sup>1</sup>
- Baufeld D: Rutschbahntreppe - Masse 6.00 x 6.00 m<sup>2</sup>  
- Gebäudehöhe 6.00 m<sup>1</sup>
- Baufeld E: WC-Anlage - Masse 6.00 x 6.00 m<sup>2</sup>  
- Gebäudehöhe 3.00 m<sup>1</sup>

Um- und Ausbauten sind innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen zulässig. Ebenso kleinere betriebsbedingte Anbauten bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche.

Ueber die Baufeldbegrenzung hinausragen dürfen:

- Vordächer max. 1.00 m
- unterirdische Gebäudeteile

#### Art. 5 Uferschutzzone

In der im Ueberbauungsplan bezeichneten Uferschutzzone sind sämtliche Bauten und Anlagen untersagt.

Die Detailgestaltung richtet sich nach dem genehmigten Projekt des Hochwasserschutzverbandes.

#### Art. 6 Gestaltung

Die Baufelder A, B, C, D + E werden einheitlich überbaut. Konstruktionsprinzip: Sichtbeton (wie bestehende Bauten)

- 1 Fassadenkonstruktion - Sichtbeton, gestrichen
- 2 Dachgestaltung - Baufeld A Flachdach, abgestuft  
- Baufeld B + E Flachdächer

#### Art. 7 Umgebungsgestaltung

An den im Ueberbauungsplan bezeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume vorhanden oder werden neu angepflanzt. Die bestehende hochstämmige Bepflanzung ist geschützt. Altersbedingt zu entfernende oder abgehende Bäume sind durch artgleiche Neupflanzungen zu ersetzen.

Mit der Baueingabe ist ein kompletter Umgebungsgestaltungsplan für das ganze Plangebiet einzureichen, der Auskunft gibt über:

- a) Gestaltung und Führung der Fusswege im Areal
- b) Lage und Ausstattung der Spiel- und Sportplätze
- c) Lage und Ausstattung der bepflanzten Aussenanlagen
- d) Lage der Abstellplätze für Autos, Mopeds und Velos

#### Art. 8 Inkrafttreten

Die geringfügig geänderte Ueberbauungsordnung Nr. 9 "Schwimmbad" tritt mit der Genehmigung durch die Kant. Baudirektion in Kraft. Mit dieser Genehmigung wird gleichzeitig der 1. Beschluss der Baudirektion vom 19.12.1991 aufgehoben. Die Genehmigung ist öffentlich bekannt zu machen (Art. 61 Baugesetz, Art. 110 Bauverordnung).